
Umgang mit Transportverweigerung



Recht im Rettungsdienst –
Mit einem Bein im Gefängnis?

13. Stuttgarter Intensivkongress • 09.02.2017

Transportindikation und Patientenwille



RD Patient	+	-
+	RD hält Transport für indiziert Patient wünscht Transport	RD hält Transport für <u>nicht</u> indiziert Patient wünscht Transport
-	RD hält Transport für indiziert Patient lehnt Transport ab	RD hält Transport für <u>nicht</u> indiziert Patient lehnt Transport ab

⇒ Lehnt der Patient eine aus medizinischer Sicht notwendige und gebotene Versorgung ab, entstehen ethische und rechtliche Probleme.

Problemstellung



⇒ Der Patient lehnt eine Behandlung oder den Transport in eine Klinik ab.

- Wird sein Wunsch respektiert, kann er schweren gesundheitlichen Schaden erleiden oder gar versterben.
- Es drohen Vorwürfe:
 - unterlassene Hilfeleistung
 - (fahrlässige) Körperverletzung durch Unterlassen
 - fahrlässige Tötung/Totschlag durch Unterlassen
- Wird er gegen seinen Willen behandelt oder transportiert, drohen aber gleichfalls Vorwürfe.
 - Körperverletzung
 - Nötigung
 - Freiheitsberaubung
 - Hausfriedensbruch

Aktives Tun und Unterlassen



Aktives Tun

⇒ Normalerweise bedroht der Gesetzgeber es mit Strafe, etwas Verbotenes zu tun.

⇒ **Begehungsdelikte**

Unterlassen

⇒ Nur ausnahmsweise ist es auch strafbar, etwas Gebotenes nicht zu tun.

⇒ **Unterlassungsdelikte**

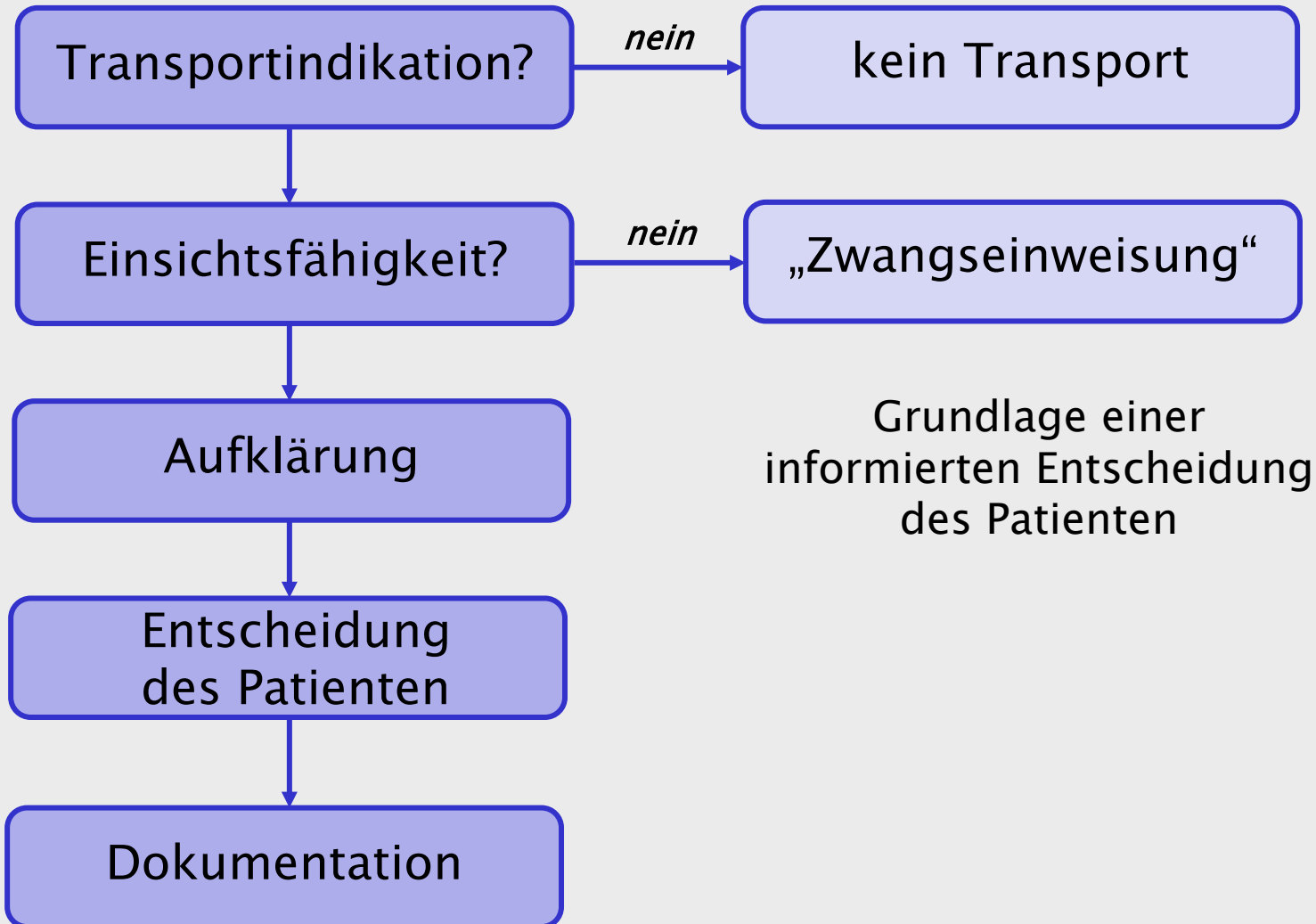
- ▶ Unterlassene Hilfeleistung
- ▶ unechte Unterlassungsdelikte (§ 13 StGB)

Ablehnung der Hilfeleistung



- ⇒ Keine Pflicht zur Hilfeleistung besteht, wenn der Patient aus freien Stücken auf Hilfe verzichtet.
- ⇒ Entscheidend ist der **Wille** des Patienten, nicht das **Wohl** des Patienten.
- ⇒ Voraussetzung ist, dass der Patient
 - ▶ seine Lage richtig verstehen und beurteilen und
 - ▶ so eine informierte Entscheidung treffen kann.

Transportverweigerung



Voraussetzungen des Verzichts



⇒ Einsichtsfähigkeit

- ▶ Der Patient ist generell und auch derzeit in der Lage, überhaupt Entscheidungen über seine Gesundheitsversorgung zu treffen.

⇒ Aufklärung

- ▶ Der Patient wurde über seine Lage und die ihm drohenden (gesundheitlichen) Gefahren sowie die möglichen Folgen umfassend aufgeklärt.

⇒ Ablehnung / Verzichtserklärung

- ▶ Der einsichtsfähige Patient erklärt nach erfolgter Aufklärung, dass er jedwede oder eine bestimmte Behandlung ablehnt.

⇒ Dokumentation

Einsichtsfähigkeit



- ⇒ Grundsätzlich ist jeder (geistig) gesunde Erwachsene in der Lage, über seine gesundheitliche Versorgung zu entscheiden.
- ⇒ Nicht einsichtsfähig sind mithin
 - ▶ Minderjährige (Kinder und Jugendliche)
 - keine feste Altersgrenze; entscheidend ist die tatsächlich vorhandene Einsichtsfähigkeit
 - < 14 Jahre: regelmäßig nicht einsichtsfähig
 - > 16 Jahre: oft schon einsichtsfähig
 - ▶ psychisch erkrankte Patienten
 - ▶ Betrunkene und anderweitig Berauschte
 - ▶ Bewusstlose

Aufklärung



- ⇒ Die Aufklärung soll dem Patienten eine freie, informierte Entscheidung ermöglichen und so sein **Selbstbestimmungsrecht** wahren.
- ⇒ Inhalt:
 - ▶ (vermutete) Art(en) der Erkrankung oder Verletzung (**Verdachtsdiagnose**)
 - ▶ mögliche Folgen ohne Behandlung (**Gefahren**)
 - ▶ vorgesehene Behandlungsmaßnahmen und ggf. deren Risiken
- ⇒ Umfassend und überzeugend, aber ohne Übertreibungen.
- ⇒ Ggf. höher qualifiziertes Personal hinzuziehen.

Entscheidung des Patienten



- ⇒ Patient stimmt nach Aufklärung den nötigen Maßnahmen oder dem Transport zu
 - ▶ Problem gelöst 😊
- ⇒ Patient lehnt auch nach Aufklärung die notwendigen Maßnahmen ab ...
 - ▶ ... und ist einsichtsfähig:
 - Dokumentation der Befunde, der Aufklärung und der Entscheidung
 - Unterschrift des Verantwortlichen, des Patienten und/oder von Zeugen
 - ▶ ... und ist nicht einsichtsfähig:
 - Entscheidung des gesetzlichen Vertreters
 - ggf. „Zwangseinweisung“

Dokumentation



- ⇒ Medizinische Dokumentation dient als **Gedankenstütze** und **Beweismittel**.
- ⇒ Bei der Weigerung des Patienten sind neben seiner Entscheidung vor allem die **Aufklärung** (und die **Einsichtsfähigkeit**) von Bedeutung.
- ⇒ Aus der Dokumentation sollten die Befunde, aber auch der Inhalt der Aufklärung, namentlich die dargestellten Risiken, hervorgehen.
- ⇒ Der Patient sollte den Vordruck unterschreiben; unabhängig davon sind Unterschriften von Zeugen (und ggf. deren Erreichbarkeit) sinnvoll.

„Zwangseinweisung“



- ⇒ Zwangsmaßnahmen durch Sanitäts- oder Rettungsdienstpersonal oder Ärzte sind **unzulässig**.
- ⇒ Anordnung der Unterbringung psychisch Kranker in einer anerkannten Einrichtung
 - ▶ bei Eigen- oder Fremdgefährdung
 - ▶ durch richterliche Anordnung
- ⇒ Unterbringung und Behandlung in einem Krankenhaus bei Eigengefährdung nur im Rahmen eines Betreuungsverfahrens
- ⇒ **Eilmaßnahmen durch die Polizei!**

Schweigepflicht



Bei Transportverweigerung zulässig ist

⇒ die Verständigung von Angehörigen o.ä.

- ▶ auf Wunsch des Patienten
- ▶ als gesetzliche Vertreter, wenn dies erforderlich ist

⇒ die Verständigung des Notarztes

⇒ die Verständigung der Polizei

- ▶ auf (mutmaßlichen) Wunsch des Patienten
- ▶ zum Eigenschutz
- ▶ bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit
 - Eigengefährdung des einsichtsunfähigen Patienten
 - (erhebliche) Fremdgefährdung

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein
<http://thomas-hochstein.de/>